

Antrag an den Gemeinderat

1. Der **Voranschlag der Stadtgemeinde Leoben für das Finanzjahr 2017** wird entsprechend den Bestimmungen der §§ 75 und 76 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F., in Verbindung mit § 1 GHO 1977, LGBl. Nr. 22/1977 i.d.g.F., wie folgt festgesetzt und beschlossen:

A) Festsetzung des Voranschlages

I. Ordentlicher Haushalt:

Gesamteinnahmen	EUR	77.941.100,00
Gesamtausgaben	EUR	77.941.100,00

II. Außerordentlicher Haushalt:

Gesamteinnahmen	EUR	16.239.900,00
Gesamtausgaben	EUR	16.239.900,00

III. Deckungsfähigkeit der Ausgaben:

1. Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel und zur Vermeidung von überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben wird bestimmt, dass innerhalb des Ansatzes (funktionelle Gliederung) nachstehend angeführte Ausgaben - Postenstellen (ökonomische Gliederung) gegenseitig deckungsfähig sind. Damit können unabwendbare Mehrausgaben bei einer Post durch Einsparung bei einer deckungsberechtigten Post abgedeckt werden.

Postenklasse	4	- Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren (mit Ausnahme der Postenstellen 4005,4006,4560)
Postenunterklasse	60	- Energiebezüge
	61	- Instandhaltung (mit Ausnahme der Postenstellen 6185,6186)
	62	- Personen- und Gütertransporte
	63	- Post- und Telekommunikationsdienste
	64	- Rechts- und Beratungskosten
	69	- Schadensfälle
	70	- Miet- und Pachtzinse
	71	- Öffentliche Abgaben
Postengruppe	72	- Verschiedene Ausgaben (mit Ausnahme der Postenstelle 7285)
	246	- Bezugsvorschüsse zur Investitionsförderung
	256	- Nichtinvestitionsfördernde Bezugsvorschüsse
Postenunterklasse	657	- Geldverkehrsspesen
	77	- beim Ansatz "363 - Altstadterhaltung und Ortsbildpflege"

2. Die in den Sammelnachweisen zusammengefassten Leistungen für:

a) Personal:

- Postenklasse 5
- Postenstellen 7511 (Lfd. Transfers Land - RBLG)
- Postenstelle 7285 (Entgelt für sonstige Leistungen - Personalkosten)

- b) für den Amtssachaufwand:
Postenstelle 4560 (Schreib, Zeichen- u. sonst. Büromittel)
- c) für den Schuldendienst:
Postenunterklasse 34 - 35 (Tilgung)
Postengruppe 650 (Zinsen)
- d) für die Anschaffung (GWG) und Instandhaltung der EDV-Geräte:
Postenstelle 4005 und 6185
Postenstelle 4006 und 6186
- e) sowie für Versicherungen:
Postengruppe 670

sind im Rahmen des Voranschlages gegenseitig deckungsfähig.

3. Verstärkungsmittel:

Der bei der Voranschlagsstelle 1/970/7299 - Verstärkungsmittel veranschlagte Betrag von **EUR 25.000,00** kann zur Deckung unvermeidbarer überplanmäßiger Ausgaben im Sinne des § 2 Abs.3 Zif.1 GHO idgF. als Deckungsreserve herangezogen werden.

B) Festsetzung der Steuerhebesätze

1. Für die Erhebung und Festsetzung nachstehend angeführter Gemeindesteuern werden die Hebesätze für das Finanzjahr 2017 wie folgt beschlossen:

Bei der Grundsteuer:

1. Von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Hebesatz von 500 v.H. der Grundsteuermessbeträge A
 2. Von den Grundstücken der Hebesatz von 500 v.H. der Grundsteuermessbeträge B
2. Die weiteren Gemeindeabgaben und -gebühren sind nach den bestehenden Abgaben- und Gebührenordnungen aufgrund nachstehend angeführter Gemeinderatsbeschlüsse (weiter) zu erheben:

Lustbarkeitsabgabe	GR-Beschluss v. idgF. des GRB v.	25.09.2003 21.12.2015
Hundeabgabe	GR-Beschluss v. idgF. des GRB v.	20.12.2012 27.03.2014
Parkgebühr	GR-Beschluss v. idgF. des GRB v.	02.07.2008 14.12.2011
Müllabfuhrgebühr	GR-Beschluss v. idgF. des GRB v.	17.11.2005 14.12.2011
Kanalisationsbeitrag und Kanalbenützungsgebühr	GR-Beschluss v. idgF. des GRB v.	15.12.2005 16.12.2010
Friedhofs- und Grabbenützungsgebühr	GR-Beschluss v. idgF. des GRB v.	31.03.2011 15.12.2014

C) Kontoüberziehung

Der Höchstbetrag der Kontoüberziehung, der im Finanzjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden kann, wird mit

EUR 3.000.000,00

festgesetzt.

D) Darlehensaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Darlehenszuzählungen ist nach Maßgabe der Erfordernisse zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes im Finanzjahr 2017 mit

EUR 4.811.000,00

veranschlagt und werden die zur Gesamtfinanzierung erforderlichen noch nicht beschlossenen Darlehensaufnahmen mit

EUR 4.910.000,00

beschlossen.

	Darlehen lt. Finanzierung	Veranschlagung 2017
1. Inanspruchnahme bereits beschlossener Darlehen		
- Wohn- und Geschäftsgebäude	1.700.000,00	200.000,00
2. Inanspruchnahme von neu zu beschließenden Darlehen		
- Wohn- und Geschäftsgebäude	4.910.000,00	4.611.000,00
Gesamtsumme	6.610.000,00	4.811.000,00

E) Dienstpostenplan

Der im Voranschlag 2017 als Beilage angeschlossene Dienstpostenplan wird in der vorgelegten Ausfertigung beschlossen.

F) Mittelfristiger Finanzplan

Der im Voranschlag 2017 als Beilage angeschlossene mittelfristige Finanzplan wird beschlossen.

2. Infrastrukturentwicklungs-KG

Der **Jahresfinanzplan** für das Finanzjahr 2017 wird entsprechend den Bestimmungen des § 8 des Gesellschaftsvertrages der Stadtgemeinde Leoben Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft vom 27.10.2008 in Verbindung mit den §§ 75 und 76 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. wie folgt festgesetzt und beschlossen:

A) Festsetzung des Voranschlages

I. laufende Einnahmen/Ausgaben

Gesamteinnahmen	EUR	470.400,00
Gesamtausgaben	EUR	555.500,00

II. Steuern/Darlehen/Investitionen

Gesamteinnahmen	EUR	12.445.700,00
Gesamtausgaben	EUR	12.445.700,00

B) Kontoüberziehung

Der Höchstbetrag der Kontoüberziehung, der im Finanzjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der vorangeführten Punkte I und II in Anspruch genommen werden kann, wird laut GRB vom 10.4.2008 Zl. 11 I 9/2 - 2008 mit

EUR 400.000,00

festgesetzt.

C) Darlehensaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Darlehenszuzählungen ist nach Maßgabe der Erfordernisse zur Bestreitung von Ausgaben für das BZ Pestalozzi sowie des BZ Innenstadt im Finanzjahr 2017 mit

EUR 11.951.700,00

veranschlagt.

	Darlehen lt. Finanzierung	Veranschlagung 2017
1. Inanspruchnahme von neu zu beschließenden Darlehen		
Sanierung BZ Donawitz - Anteil Leoben	10.165.300,00	10.165.300,00
Sanierung BZ Donawitz - Anteil Gemeinden	925.400,00	925.400,00
2. Teilzuzählungen bestehender Darlehen		
Sanierung BZ Innenstadt	17.385.000,00	861.000,00
Gesamtsumme	28.475.700,00	11.951.700,00

3. Der **Wirtschaftsplan der Stadtwerke Leoben** für das Finanzjahr 2017 wird entsprechend den Bestimmungen der §§ 75 und 76 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 GHÖ 1977, LGBl. Nr. 22/1977 i.d.g.F., wie folgt festgesetzt und beschlossen:

A) Festsetzung des Wirtschaftsplanes

I. Erfolgsplan	Erträge	EUR	20.925.900,00
	Aufwendungen	EUR	20.901.500,00
II. Finanzplan	Deckungsmittel	EUR	8.253.110,00
	Finanzbedarf	EUR	8.253.110,00

B) Festsetzung der Gemeindeabgaben und -gebühren

Die weiteren Gemeindeabgaben und -gebühren sind nach den bestehenden Abgaben- und Gebührenordnungen aufgrund nachstehend angeführter Gemeinderatsbeschlüsse (weiter) zu erheben:

Wasserverbrauchsgebühr	GR-Beschluss v.	19.12.2016
Wassermessergebühr	GR-Beschluss v. idgF.des GRB.v.	09.12.1983 19.12.2016
Wasseranschlussgebühr	GR-Beschluss v. idgF.des GRB.v.	09.12.1983 19.12.2016
Wasserleitungsbeitrag	GR-Beschluss v. idgF.des GRB.v.	08.11.1990 19.12.2016

C) Kontoüberziehung

Der Höchstbetrag der Kontoüberziehung, der im Finanzjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Stadtwerke Leoben in Anspruch genommen werden kann, wird mit

EUR 1.000.000,00

festgesetzt.

D) Darlehensaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Darlehenszuzahlungen ist nach Maßgabe der Erfordernisse zur Bestreitung von Ausgaben im Finanzjahr 2017 mit

EUR 2.650.000,00

veranschlagt.

	Darlehen lt. Finanzierung	Veranschlagung 2017
1. Inanspruchnahme bereits be- schlossener Darlehen		
- Stadtwärme	6.000.000,00	2.650.000,00
2. Inanspruchnahme von neu zu beschließenden Darlehen	0	0
- Stadtwärme		
Gesamtsumme	6.000.000,00	2.650.000,00

E) Dienstpostenplan

Der im Wirtschaftsplan 2017 als Beilage angeschlossene Dienstpostenplan wird in der vorgelegten Ausfertigung beschlossen.

4. Wirksamkeit des Voranschlages, des Jahresfinanzplanes und der Wirtschaftspläne:

Diese Beschlüsse treten nach Ablauf der öffentlichen Kundmachung in Kraft.

Mag. Pi/Ob-
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
des Antrages:
Die Finanzdirektorin:

Der Bürgermeister:

(Kurt Wallner)

Der Stadtamtsdirektor: